VERORDNUNG (EWG) Nr. 2054/76 DER KOMMISSION

vom 19. August 1976

über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 (4), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 des Rates vom 20. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/69 (6), sind die Bedingungen für das Wiederinverkehrbringen von Magermilchpulver aus Interventionsbeständen festgelegt. Einige Interventionsstellen lagern Magermilchpulver, das nicht mehr den Anforderungen der ersten Qualität entspricht, die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75 (8), vorgesehen sind.

Um die Kosten zu vermeiden, die aus einer längeren Lagerhaltung der genannten Mengen erwachsen, sollten diese zur Ausfuhr zu Futterzwecken verkauft werden. Der Verkauf des genannten Magermilchpulvers kann zu einem festen Preis erfolgen, der im Verhältnis zu dem bei Vertragsabschluß geltenden Interventionspreis und unter Berücksichtigung der Marktlage sowie der Qualität des Erzeugnisses festgesetzt wird.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Magermilchpulver als Viehfutter kann durch Denaturierung oder Verarbeitung zu Mischfutter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 der Kommission vom 15. Mai 1972 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 804/76 (10), sichergestellt werden. Die technischen Herstellungsbedingungen für Futtermittel in einigen Einfuhrländern können jedoch die Verwendung von denaturiertem Magermilchpulver erschweren. Daher ist es angebracht, auch die Ausfuhr des Magermilchpulvers in unverändertem Zustand unter Verwendung bestimmter Garantien vorzusehen und die Zahlung der Erstattung für das unveränderte, für Futterzwecke bestimmte Erzeugnis von zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen, die die in den Verordnungen (EWG) Nr. 192/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (11), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2818/75 (12), und (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 499/76 (14), vorgesehenen Voraussetzungen ergänzen.

Die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Sonderregelung erfordert einige Abweichungen von der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse (15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2053/76 (16).

Damit das Magermilchpulver nicht seiner Bestimmung entzogen wird, ist die Stellung einer Kaution, die die Einhaltung der Verpflichtung zur Ausfuhr des Erzeugnisses und seine Beimischung zu Futtermitteln sicherstellt, vorzusehen.

Da das Magermilchpulver Gegenstand einer besonderen Verwendung oder Bestimmung ist, muß ein Kontrollsystem eingeführt werden, mit dem sichergestellt

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 173 vom 22. 7. 1968, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 307 vom 7. 12. 1969, S. 2.
(7) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(8) ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.
(9) ABl. Nr. L 115 vom 17. 5. 1972, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 22.
(11) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.
(12) ABl. Nr. L 280 vom 31. 10. 1975, S. 31.
(13) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(14) ABl. Nr. L 59 vom 6. 3. 1976, S. 18.
(15) ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 15.
(16) Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

wird, daß das Erzeugnis nicht seiner Verwendung oder seiner Bestimmung entzogen wird. Nehmen zwei oder mehr Mitgliedstaaten diese Überwachung vor, so ist die Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73 (2), anzuwenden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte ein elastischeres Verfahren als das des Kontrollexemplars vorgesehen werden, wenn die Verordnung (EWG) Nr. 304/71 der Kommission vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (3), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (4), angewandt wird. Diese Verordnung bestimmt, daß bei einer Beförderung, die innerhalb der Gemeinschaft beginnt und außerhalb enden soll, an der Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof der Gemeinschaft liegt, keine Zollförmlichkeiten zu erfüllen sind.

Ab 1. Oktober 1976 sollte das in der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen (5) vorgesehene Verfahren angewandt werden.

Für die Durchführung der vorliegenden Maßnahme benötigt die Kommission einige ausführliche Informationen, zu deren Lieferung sich die Gemeinschaft gegenüber dem GATT im Rahmen der Vereinbarung betreffend bestimmte Milcherzeugnisse (6) verpflichtet hat.

Die vorliegende Maßnahme ersetzt die Maßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 196/76 der Kommission vom 29. Januar 1976 über besondere Bedingungen bei der Zahlung der Erstattung für Magermilchpulver, das im Bestimmungsland zur Tierfütterung verwendet wird (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 265/76 (8), sowie der Verordnung (EWG) Nr. 231/76 der Kommission vom 2. Februar 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr von Futterzwecken (9), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 500/76 (10).

(1) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1971, S. 31.
(4) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 124 vom 8. 7. 1970, S. 49.
(7) ABl. Nr. L 23 vom 30. 1. 1976, S. 40.
(8) ABl. Nr. L 33 vom 7. 2. 1976, S. 7.
(9) ABl. Nr. L 28 vom 3. 2. 1976, S. 9.
(10) ABl. Nr. L 59 vom 6. 3. 1976, S. 20.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zu den nachfolgenden Bedingungen wird Magermilchpulver verkauft, das gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft worden ist und sich am Tag der Übernahme seit mindestens 20 Monaten in öffentlicher Lagerhaltung befindet.

Artikel 2

(1) Das betreffende Magermilchpulver ist für Futterzwecke bestimmt; es wird ausgeführt:

a) nach Denaturierung gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 oder
b) nach Beimengung in Mischfutter gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 oder
c) in unverändertem Zustand unter den Voraussetzungen des Artikels 6.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse dürfen als Magermilchpulver nur das in Artikel 1 aufgeführte enthalten.

Artikel 3

(1) Das Magermilchpulver wird ab Lagerhaus zu einem Preis in Höhe des am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Ankaufspreises der betreffenden Interventionsstelle, vermindert um 8 Rechnungseinheiten je 100 kg, verkauft.

(2) Das Magermilchpulver wird nur in Mengen von mindestens 200 Tonnen verkauft.

(3) Der Abschluß des Kaufvertrags ist von der Bedingung abhängig, daß die Erstattung für die betreffende Menge unter den Voraussetzungen des Artikels 5 im voraus festgesetzt worden ist.

Artikel 4

(1) Der Käufer bezahlt das Magermilchpulver spätestens bei der Übernahme.

(2) Der Käufer übernimmt das gesamte gekaufte Magermilchpulver innerhalb der Gültigkeitsdauer der im Rahmen der Vorausfestsetzung der Erstattung erteilten Ausfuhrlizenz.

Außer im Fall höherer Gewalt wird der Vertrag für die Mengen aufgehoben, die der Käufer nicht fristgerecht übernommen hat.

(3) Vor der Übernahme stellt der Käufer eine Ausfuhrkaution in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je 100 kg. Die Kaution wird wie folgt gestellt:

— für das in Artikel 2 Buchstaben a) und b) genannte Magermilchpulver bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem die Denaturierung oder Beimengung erfolgen soll ;

— für das in Artikel 2 Buchstabe c) genannte Magermilchpulver bei der Interventionsstelle, die das Magermilchpulver liefert.

(4) Die Kaution wird nach Wahl des Käufers in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den von dem Mitgliedstaat, bei dem die Kaution geleistet wird, festgesetzten Kriterien entspricht.

(5) Wird eine Kaution bei der Interventionsstelle eines anderen Mitgliedstaats als des auslagernden Mitgliedstaats gestellt, so übermittelt diese Interventionsstelle der Interventionsstelle des auslagernden Mitgliedstaats unverzüglich eine Bescheinigung unter Hinweis auf den betreffenden Verkauf und auf die vorliegende Verordnung ; dabei werden insbesondere der Betrag der Kaution und die betroffene Magermilchpulvermenge vermerkt.

(6) Die Freigabe der Kaution ist abhängig :

— von der Vorlage des in Artikel 13 genannten Nachweises,

— von der Erbringung des Nachweises, daß bei der Ausfuhr die im Rahmen der Vorausfestsetzung gemäß Artikel 3 Absatz 3 ausgestellte Lizenz verwendet worden ist.

(7) Auf Antrag der Interessenten können die Mitgliedstaaten die Kaution für Teilmengen des Erzeugnisses freigeben, für die der Nachweis gemäß Absatz 6 erbracht worden ist.

(8) Werden die Nachweise gemäß Absatz 6 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz erbracht, so verfällt die Kaution, ausgenommen im Fall höherer Gewalt.

Verfällt die Kaution, so wird sie von den Interventionsausgaben auf dem Sektor Milcherzeugnisse abgezogen ; die betreffenden Summen und Mengen werden getrennt verbucht.

Artikel 5

(1) Bei Beantragung der im Rahmen der Vorausfestsetzung gemäß Artikel 3 Absatz 3 erteilten Lizenz muß der Exporteur den Liefervertrag mit einem Drittland vorlegen, der mindestens folgende Angaben enthält :

a) den Namen und die Anschrift des Exporteurs,

b) die Beschreibung des Erzeugnisses, das Gegenstand des Vertrages ist (insbesondere : denaturiert oder nicht),

c) die zu liefernde(n) Erzeugnismenge(n),

d) das Bestimmungsland,

e) den Verkaufspreis unter Angabe der diesbezüglichen Vermarktungsstufe,

f) den Lieferzeitraum und die Lieferfolge,

g) daß das Erzeugnis ausschließlich zu Futterzwecken bestimmt ist, wenn es sich um den Fall gemäß Artikel 6 handelt.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Lizenz im Rahmen der Vorausfestsetzung und die Lizenz selbst enthalten :

— in Feld 12 eine der folgenden Angaben :

„Ausfuhr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76",
„Exportation dans le cadre du règlement (CEE) n° 2054/76",
„Esportazione nell'ambito del regolamento (CEE) n. 2054/76",
„Uitvoer in het kader van Verordening (EEG) nr. 2054/76",
„Export under Regulation (EEC) No 2054/76",
„Udførsel i henhold til forordning (EØF) nr. 2054/76" ;

— in Feld 13 die Bezeichnung des Bestimmungslandes ; die Bescheinigung verpflichtet zur Ausfuhr in dieses Land ;

— außerdem, wenn die Lizenzen ein Erzeugnis gemäß Artikel 2 Buchstabe a) oder b) betrifft, in Feld 12 eine der folgenden Angaben :

„Gehalt an Magermilchpulver ... % ;
„teneur en lait écrémé en poudre ... %" ;
„tenore in latte scremato in polvere ... %" ;
„gehalte aan magere-melkpoeder ... %" ;
„content of skimmed-milk powder ... %" ;
„indhold af skummetmælkspulver ... %" ;

— außerdem , wenn die Bescheinigung ein Erzeugnis gemäß Artikel 2 Buchstabe c) betrifft, in Feld 12 eine der folgenden Angaben :

„Zur Verwendung zu Futterzwecken im Bestimmungsland",

„destiné à être utilisé dans le pays de destination pour l'alimentation des animaux",

„destinato ad essere utilizzato nel paese di destinazione per l'alimentazione degli animali",

„bestemd om in het land van bestemming te worden gebruikt voor diervoeding",

„to be utilized in the country of destination as feedingstuffs",

„til anvendelse i modtagerlandet som foder".

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von 8 Tagen nach Vorlage des Antrags auf Erteilung der Lizenz folgendes mit :

a) die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben b) bis f) sowie

b) das Transportmittel, den Ort des Verlassens des geographischen Gebiets der Gemeinschaft sowie den Ort der Ankunft bei Erreichung des Bestimmungslandes, soweit der Liefervertrag diese Angaben enthält.

Artikel 6

(1) Wird das Magermilchpulver in unverändertem Zustand ausgeführt, so ist die Zahlung der Erstattung von der Vorlage einer Bescheinigung abhängig, die von einer offiziellen Stelle des Bestimmungslandes gemäß der nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 196/76 aufgestellten Liste erteilt wird und bescheinigt, daß das eingeführte Erzeugnis einer Kontrolle unterstellt wird, die sicherstellt, daß es ausschließlich zu Futterzwecken verwendet und nicht wieder ausgeführt wird.

(2) Unmittelbar nach Erhalt der Bescheinigung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Kopie.

Artikel 7

(1) Vom Zeitpunkt der Auslagerung aus dem Interventionslager bis zum Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft unterliegt das Magermilchpulver einer Zollkontrolle oder einer entsprechenden Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit.

(2) Wird die Kontrolle nach Absatz 1 teilweise in einem anderen Mitgliedstaat als dem durchgeführt, in dem die Erzeugnisse aus dem Interventionslager ausgelagert wurden, so werden die Erzeugnisse von dem Kontrollexemplar gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 begleitet.

Das Kontrollexemplar wird unter den Bedingungen der Artikel 5 und 6 der vorgenannten Verordnung ausgestellt und verwendet.

Artikel 8

Die Ausfuhrzollförmlichkeit werden erfüllt

— für das in Artikel 2 Buchstaben a) und b) genannte Magermilchpulver in dem Mitgliedstaat, in dem die Denaturierung oder Beimischung erfolgt;

— für das in Artikel 2 Buchstabe c) genannte Magermilchpulver in dem Mitgliedstaat, in dem die Auslagerung aus dem Interventionslager erfolgt.

Artikel 9

(1) Wenn das Magermilchpulver in unverändertem Zustand bei der Abgangszollstelle angemeldet wird,

— zum Versand nach einem anderen Mitgliedstaat im Hinblick auf die Denaturierung oder Verarbeitung und nachfolgenden Ausfuhr nach einem Drittland oder

— zur Ausfuhr nach einem Drittland unter Durchfuhr durch einen anderen Mitgliedstaat,

wird das Kontrollexemplar nach Artikel 7 Absatz 2 auf Vorlage eines von der Interventionsstelle ausgestellten Abholscheins ausgestellt.

Dieser Abholschein muß eine Nummer und folgende Angaben enthalten:

— Bezeichnung der Erzeugnisse, wie sie in Feld 31 des Kontrollexemplars anzugeben ist,

— Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,

— Rohgewicht und Eigengewicht der Erzeugnisse,

— einen Hinweis auf die vorhergehende Verordnung,

— die Angaben für das Feld 106 des Kontrollexemplars.

Der Abholschein verbleibt bei der Abgangszollstelle.

(2) Wenn das Magermilchpulver in dem Mitgliedstaat, in dem es aus dem Interventionslager ausgelagert wurde, denaturiert oder Mischfutter beigemengt worden ist, bei der Abgangszollstelle zur Ausfuhr nach einem Drittland unter Durchfuhr durch einen anderen Mitgliedstaat angemeldet wird, ist für die Ausstellung des Kontrollexemplars eine von den Behörden, die die Denaturierung oder Beimengung überwacht haben, ausgestellte Bescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung enthält dieselben Angaben wie die in Absatz 1 angegebenen und verbleibt bei der Abgangszollstelle.

Diese Bescheinigung braucht jedoch nicht vorgelegt zu werden, wenn die betroffene Verarbeitung durch die Abgangszollstelle überwacht worden ist.

(3) Im Kontrollexemplar werden unter „Besondere Angaben" die Felder 101, 103, 104 und 106 ausgefüllt.

In Feld 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und die für den betreffenden Fall nachstehend vorgeschriebene Angabe einzutragen:

a) beim Versand von Magermilchpulver, das zur Denaturierung oder zur Beimengung in Mischfutter bestimmt ist:

„Zur Verarbeitung und anschließender Ausfuhr bestimmt (Verordnung (EWG) Nr. 2054/76)",

„Destiné à la transformation et à l'exportation ultérieure (règlement (CEE) n° 2054/76)",

„Destinato alla trasformazione e successivamente all'esportazione (regolamento (CEE) n. 2054/76)",

„Bestemd om te worden verwerkt en vervolgens te worden uitgevoerd (Verordening (EEG) nr. 2054/76)",

„For processing and subsequent export (Regulation (EEC) No 2054/76)",

„Til forarbejdning og efter følgende udførsel (forordning (EØF) nr. 2054/76)";

b) bei der Ausfuhr des Magermilchpulvers, des denaturierten Magermilchpulvers oder des Mischfutters:

„Zur Ausfuhr bestimmt (Verordnung (EWG) Nr. 2054/76)",

„Destiné à l'exportation (règlement (CEE) n° 2054/76)",

„Destinato all'esportazione (regolamento (CEE) no. 2054/76)",

„Bestemd voor uitvoer (Verordening (EEG) nr. 2054/76)",

„For export (Regulation (EEC) No 2054/76)",

„Til udførsel (forordning (EØF) nr. 2054/76)".

In Feld 106 ist anzugeben :

— die Nummer des Abholscheins, falls Absatz 1 anwendbar ist, oder

— die in Absatz 2 erwähnte Bescheinigung, falls dieser Absatz anwendbar ist,

— das Datum, an dem der Käufer die Lieferung übernommen hat,

— für die Ausfuhr von denaturiertem Magermilchpulver und Mischfutter das Gewicht des zur Herstellung der in Feld 103 angegebenen Erzeugnismenge verwendeten Magermilchpulvers.

Artikel 10

(1) Wenn Magermilchpulver gemäß Artikel 9 Absatz 1 in einen anderen Mitgliedstaat versandt worden ist, um dort denaturiert oder zu Mischfutter beigemischt zu werden, und wenn denaturiertes Magermilchpulver oder Mischfutter nach Durchfuhr durch einen dritten Mitgliedstaat das geographische Gebiet der Gemeinschaft verläßt, so stellt die erste Bestimmungszollstelle als Abgangszollstelle ein oder mehrere neue Kontrollexemplare aus.

Das neue Kontrollexemplar oder die neuen Kontrollexemplare sind gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) auf Grund der Angaben in dem ursprünglichen Kontrollexemplar auszufüllen. Außerdem sind in Feld 106 des neuen Kontrollexemplars die Nummer des ursprünglichen Kontrollexemplars sowie die Bezeichnung der Zollstelle anzugeben, die das Kontrollexemplar ausgestellt hat.

(2) Wird der im Feld „Überwachung der Verwendung und /oder der Bestimmung" des Kontrollexemplars anzugebende Vermerk auf Grund von Angaben in Kontrollexemplaren, die Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt haben, oder auf Grund von Angaben in Dokumenten anderer nationaler Behörden eingetragen, so vermerkt die in Absatz 1 erwähnte Bestimmungszollstelle unter „Bemerkungen" die Nummern der betreffenden Kontrollexemplare oder nationalen Dokumente.

(3) Erfüllt nur ein Teil der im Kontrollexemplar aufgeführten Erzeugnisse die vorgeschriebenen Bedingungen, so vermerkt die Bestimmungszollstelle im Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung" die Menge der Erzeugnisse, die die Bedingungen erfüllten.

(4) Für Erzeugnisse, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 versandt wurden, um in einem anderen Mitgliedstaat denaturiert oder zu Mischfutter beigemengt zu werden, übersendet die Bestimmungszollstelle der Interventionsstelle ihres Landes auf dem Verwaltungsweg eine Abschrift oder eine Fotokopie des bestätigten Kontrollexemplars.

Das Original des Kontrollexemplars ist an den Abgangsmitgliedstaat zurückzusenden, sobald die Uberwachung durchgeführt ist.

Artikel 11

Erzeugnisse, die nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten zur Beförderung nach einem außerhalb des geographischen Gebiets der Gemeinschaft gelegenen Bestimmungsbahnhof nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 304/71 vorgesehenen Verfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr abgefertigt werden, gelten als ausgeführt, sobald sie dieser Regelung unterstellt wurden.

Zur Anwendung des obenstehenden Unterabsatzes stellt die Abgangszollstelle, bei der die Zollförmlichkeiten erfüllt worden sind, sicher, daß die folgende Angabe auf das als Ausfuhrnachweis erteilte Dokument eingetragen wird :

„Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft im Verfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 304/71".

Die Abgangszollstelle darf einer Änderung des Frachtvertrags, die eine Beendigung der Beförderung innerhalb der Gemeinschaft zur Folge hat, nur zustimmen, wenn erwiesen ist, daß :

— die Kaution nicht freigegeben worden ist oder

— eine neue Kaution gestellt worden ist.

Ist die Kaution in Anwendung von Unterabsatz 1 freigegeben worden und hat das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht verlassen, so unterrichtet die Abgangszollstelle unverzüglich die mit der Kaution befaßte Interventionsstelle und teilt ihr alle erforderlichen Angaben mit. In diesem Fall gilt die Kaution als zu Unrecht freigegeben.

Artikel 12

(1) Kann infolge eines Falles höherer Gewalt die Ausfuhr nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgen, so entscheidet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Kaution gestellt ist, auf Antrag des Beteiligten, daß

a) die Gültigkeitsdauer der Lizenz für eine auf Grund der geltend gemachten Umstände erforderlich erachtete Dauer verlängert wird oder

b) falls die Erzeugnisse untergegangen sind, die Überwachungsvorschriften als erfüllt angesehen werden.

Sind jedoch in Fällen höherer Gewalt die unter Buchstaben a) und b) genannten Maßnahmen nicht anwendbar, unterrichtet die zuständige Behörde die Kommission, die nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

(2) Den Nachweis für die als Fall höherer Gewalt geltend gemachten Umstände hat der Antragsteller zu erbringen.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vierteljährlich über die Fälle, in denen Absatz 1 angewandt wurde unter Angabe der geltend gemachten Umstände, der betroffenen Warenmenge und der getroffenen Maßnahmen.

Artikel 13

Den Nachweis, daß die Kontrolle gemäß Artikel 7 Absatz 1 stattgefunden hat, wird erbracht :

a) bei Magermilchpulver, bei dem die Auslagerung aus dem Interventionslager, die Verwendung und/oder Bestimmung von den Behörden eines einzigen Mitgliedstaats überwacht worden sind, durch die von diesem Mitgliedstaat bezeichneten Dokumente ;

b) bei Magermilchpulver, bei dem die Verwendung und/oder Bestimmung entweder von den Behörden des Mitgliedstaats, in dem es im Interventionslager lagerte, und von einer oder mehreren Behörden eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten oder von den Behörden des letztgenannten bzw. der letztgenannten Mitgliedstaaten überwacht worden ist :

— durch sämtliche ordnungsgemäß von den zuständigen Zollbehörden bestätigten Kontrollexemplare, die zu diesem Zweck ausgestellt worden sind, oder durch die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Abschriften oder Fotokopien des Kontrollexemplars und im übrigen,

— falls die Erzeugnisse in dem Mitgliedstaat denaturiert oder in Mischfutter beigemengt worden sind, in dem sie im Interventionslager lagerten, durch die von diesem Mitgliedstaat vorgeschriebenen Dokumente.

Artikel 14

(1) Ist ein Kontrollexemplar für den Ausfuhrnachweis binnen drei Monaten nach seiner Ausstellung aus von dem Beteiligten nicht zu vertretenden Gründen nicht an die Abgangszollstelle oder die zentrale Stelle zurückgelangt, so kann der Beteiligte bei der zuständigen Dienststelle unter Beifügung entsprechender Belege die Anerkennung anderer gleichwertiger Unterlagen beantragen. Zu diesen beizufügenden Belegen gehört außer dem Beförderungspapier eines oder mehrere der in Artikel 11 Absatz 1 zweiter, dritter und vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 bezeichneten Nachweise.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zum 1. Dezember 1976 eine Aufstellung über die Zahl der Fälle, in denen der obige Absatz Anwendung gefunden hat, den Grund für die Nichtvorlage des Kontrollexemplars (soweit bekannt), die betroffenen Mengen und die Art der als gleichwertig anerkannten Unterlagen.

Artikel 15

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 wird der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wie folgt geändert :

I. In Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden", erhält der Wortlaut zu Punkt 9 folgende Fassung :

1. „9. Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 der Kommission vom 19. August 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern (9) ;"

2. Die Fußnote (9) lautet wie folgt :

„(9) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17".

II. In Teil II „Erzeugnisse für eine andere Verwendung und/oder Bestimmung als die unter I angeführten Erzeugnisse" :

Der Wortlaut zu Punkt 12 erhält folgende Fassung :

„12. Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 der Kommission vom 19. August 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern :

a) beim Versand von Magermilchpulver zur Verarbeitung :

— Feld 104 :

„Zur Verarbeitung und anschließender Ausfuhr bestimmt (Verordnung (EWG) Nr. 2054/76)" ;
„Destiné à la transformation et à l'exportation ultérieure (règlement (CEE) n° 2054/76)" ;
„Destinato alla trasformazione e successivamente all'esportazione (regolamento (CEE) n. 2054/76)" ;
„Bestemd om te worden verwerkt en vervolgens te worden uitgevoerd (Verordening (EEG) nr. 2054/76)" ;
„For processing and subsequent export (Regulation (EEC) No 2054/76)" ;
„Til forarbejdning og efter følgende udførsel (forordning (EØF) nr. 2054/76)" ;

— Feld 106 :

Datum, zu dem das Magermilchpulver das Interventionslager verlassen hat.

b) bei der Ausfuhr von verarbeitetem Magermilchpulver :

— Feld 104 :

„Zur Ausfuhr bestimmt (Verordnung (EWG) Nr. 2054/76)" ;
„Destiné à l'exportation (règlement (CEE) n° 2054/76)" ;
„Destinato all'esportazione (regolamento (CEE) n. 2054/76)" ;
„Bestemd voor uitvoer (Verordening (EEG) nr. 2054/76)" ;
„For export (Regulation (EEC) No 2054/76)" ;
„Til udførsel (forordning (EØF)-nr. 2054/76)".

— Feld 106 :

1. Datum, zu dem das Magermilchpulver das Interventionslager verlassen hat ;
2. das Gewicht des zur Herstellung der in Feld 103 angegebenen Menge Verarbeitungserzeugnisse verwendeten Magermilchpulvers."

Artikel 16

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 196/76 wird aufgehoben.

Sie gilt jedoch weiterhin für Ausfuhren, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 196/76 eine Vorausfestsetzung der Erstattung vorgenommen worden ist.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 231/76 wird aufgehoben.

Sie gilt jedoch weiterhin für gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 231/76 verkauftes Magermilchpulver.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Der letzte Satz von Artikel 4 Absatz 3, Artikel 4 Absätze 4, 5 und 7, die Artikel 7 bis 11 sowie die Artikel 13 und 14 werden vom 1. Oktober 1976 ab aufgehoben.

Magermilchpulver, das vor diesem Zeitpunkt aus Interventionsbeständen ausgelagert wurde, unterliegt jedoch weiterhin den vorgenannten Bestimmungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission